Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Umweltmanagement und Umweltrecht“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.11.2011 erlässt die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg als zuständige Stelle nach §§ 9 und 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 DienstrechtsneuordnungsG vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Umweltmanagement und Umweltrecht“.

§ 1 Ziel der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umweltmanagement und Umweltrecht, die Auszubildende in einem der in § 2 Abs. 1 genannten anerkannten Ausbildungsberufen über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in einem anerkannten kaufmännischen oder industriell-technischen Ausbildungsberuf ausgebildet wird.
Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen.

(2) Zur Prüfung kann ebenfalls zugelassen werden, wer eine Abschlussprüfung in einem der in Absatz 1 genannten Ausbildungsberufe mit Erfolg abgelegt hat, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 3 Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) In der schriftlichen Prüfung können nachstehende Prüfungsgebiete des Umweltrechts geprüft werden:

a) Immissionsschutz
- Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazugehörigen wichtigsten Verordnungen
- Anlagenbezogener Immissionsschutz
- Errichtung und Betrieb sowie Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen

b) Gewässerschutz
- Struktur des Wasserhaushaltsgesetzes
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Abwasserverordnung und Einleitung betrieblicher Abwässer

c) Bodenschutz
   - Bundesbodenschutzgesetz
   - Handlungsgrundsätze
   - Sanierung belasteter Böden und Altlasten

d) Kreislaufwirtschaft
   - Grundlagen des Kreislaufwirtschaftsrechts
   - Grundsätze und Grundpflichten
   - Überwachung der Abfallentsorgung
   - Entsorgungsfachbetriebe

e) Gefahrstoffe
   - Chemikaliengesetz
   - Gefahrstoffverordnung
   - Gefahrguttransportrecht

f) Umweltstraf- und Haftungsrecht:
   - §§ 324-330 StGB
   - Umwelthaftungsrecht aus BGB und UmweltHG
   - Verantwortlichkeiten im Unternehmen

Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(4) In der mündlichen Prüfung haben die Prüflinge in einem situationsbezogenen Fachgespräch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus dem Bereich Umweltmanagement nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung kann folgende Bereiche umfassen:

a) Umweltmanagementsysteme
   - ISO 14001 bzw. EMAS
   - Anforderungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung
   - Auditmanagement
   - Organisation und Beauftragtenwesen

b) Genehmigungsverfahren
   - Behördliche Zuständigkeiten
   - Planung
   - Einsatz und Beauftragung von Sachverständigen

c) Technik zur Verringerung von Emissionen zur Einsparung von Energie
   - Luftfilteranlagen
   - Abwasserbehandlungsanlagen
   - Bodenabdichtungen
   - Schallschutzanlagen
   - betriebliches Abfallmanagement
   - Energiemanagement

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 4 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(2) Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Eine Anrechnung von Leistungen aus Prüfungen mit anderen Rechtsgrundlagen ist nicht möglich.

§ 6 Wiederholungsprüfungen

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zwei Mal wiederholt werden.

(2) Haben Prüflinge bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser, auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 7 Zeugnis

Die Prüflinge erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis. Es enthält das Gesamtergebnis sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer in Punktzahlen und Noten.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Prüfungsordnung für Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Niederrheinischen IHK „Thema Wirtschaft“ in Kraft.

§ 10 Befristung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften sind bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Duisburg, den 25. November 2011

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident
Burkhard Landers

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Stefan Dietzfelbinger

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Umweltmanagement und Umweltrecht“ der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 25. November 2011

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident
Burkhard Landers

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Stefan Dietzfelbinger

Veröffentlicht in „Thema Wirtschaft“ Januar/Februar 2012